

S a t z u n g

über den Weihnachtsmarkt der Stadt Lörrach

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 699), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 2) und 13 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am 28. Juni 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Lörrach betreibt jährlich den Weihnachtsmarkt als Händlerjahrmarkt gemäß § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S.202) als öffentliche Einrichtung

§ 2

Ort, Zeit und Öffnungszeiten

- (1) Der Weihnachtsmarkt findet auf den von der Stadt Lörrach bestimmten Flächen zu den festgesetzten Öffnungszeiten statt.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten und Ort von der Stadt Lörrach abweichend festgesetzt werden, wird dies nach der Bekanntmachungssatzung der Stadt Lörrach öffentlich bekannt gemacht.

§ 3

Zulassung der Beschicker

- (1) Die Stadt lässt die Bewerber im Rahmen des vorhandenen Platzangebots und nach Maßgabe der in der jeweils gültigen Satzung festgelegten Zulassungskriterien durch Zusendung des Gebührenbescheides zu.
- (2) Ein Bewerber kann nur zugelassen werden, wenn
 - a) Art und Umfang seines Warenangebotes dem festgesetzten Weihnachtsmarkt entspricht.
 - b) die attraktive äußere Gestaltung und ordnungsgemäße Betriebsführung nach Kenntnis der Marktverwaltung gewährleistet sind;
 - c) keine Untersagung nach § 70 a der Gewerbeordnung erfolgt ist;

- d) die für einen Fliegenden Bau erforderliche Ausführungsgenehmigung nach § 69 Abs. 2 der Landesbauordnung Baden-Württemberg vorliegt.
- (3) Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Bewerber von der Teilnahme ausschließen. Bei der Auswahl unter den Bewerbern haben die Attraktivität der Veranstaltung und ihre Ausgewogenheit in der Besetzung der einzelnen Geschäftszweige unter bestmöglicher Ausnutzung der Platzverhältnisse Priorität.
- (4) Bewerber, die dem Ausrichter Platzgelder, Gebühren oder Steuern irgendwelcher Art schulden, scheiden bei der Entscheidung über die Zulassung automatisch aus.
- (5) Jeder Beschicker kann grundsätzlich nur mit einem Geschäft zugelassen werden. Eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die Stadt an einem Geschäft besonders interessiert ist, das nur in Verbindung mit einer anderen Geschäftsart zu bekommen ist.
- (6) Die Zulassung ist nicht übertragbar und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Stadt kann im Einzelfall aus sachlich gerechtfertigtem Grund einem Marktbeschicker die Zulassung je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (7) Die Zulassung berechtigt nur zum Warenverkauf und Betrieb eines Geschäfts im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
- (8) Die Stadt kann die Zulassung widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) eine Entscheidung über die Änderung oder Aufhebung der Festsetzung nach § 69 b der Gewerbeordnung ergangen ist;
 - b) der Beschicker den zugeteilten Standplatz einem Dritten überlässt;
 - c) bei der Gebrauchsabnahme des Geschäfts keine Freigabe erfolgt;
 - d) der Beschicker nicht im Besitz einer erforderlichen Gestattung ist;
 - e) dem Beschicker die Teilnahme gemäß § 70 a der Gewerbeordnung untersagt wird;
 - f) in der Bewerbung falsche Angaben enthalten sind,
 - g) das Geschäft während der Veranstaltung geschlossen werden muss;
 - h) der Beschicker oder sein Beauftragter erheblich oder trotz Abmahnung erneut gegen Bestimmungen dieses Vertrags oder Anordnungen des Ausrichters verstößt;
 - i) der Platz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder bestimmte öffentliche Zwecke benötigt wird.

Wird die Zulassung widerrufen, verlangt die Stadt die sofortige Räumung des Standplatzes.

- (9) Der Beschicker kann spätestens 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn die Teilnahme an dieser schriftlich kündigen. Bei Einhaltung dieser Frist ist dies für den Beschicker kostenfrei. Erfolgt die schriftliche Absage nach Ablauf dieser Frist, hat der Beschicker 50% des berechneten Standgeldes zu zahlen. Erfolgt die Absage später als 14 Tage vor Veranstaltung kann der Veranstalter das Standgeld in voller Höhe fordern.
- (10) Die Stadt entscheidet eigenverantwortlich über die Zulassung oder Absage eines Platzbewerbers. Im Fall von Streitigkeiten – resultierend aus der Platzvergabe – entscheidet die Stadt.

§ 4

Zuweisung des Standplatzes

- (1) Die zugelassenen Bewerber haben keinen Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes. Die Stadt teilt ihnen den zugeteilten Standplatz sowie dessen Frontlänge bzw. Ausmaß schriftlich für jede Veranstaltung mit. Waren dürfen nur von dem angewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Aus wichtigem Grund kann die Zuteilung des Standplatzes widerrufen und ein anderer Standplatz zugewiesen werden, ohne dass dies eine Entschädigungspflicht auslöst.

§ 5

Auf- und Abbau

- (1) Die Hütten sind so rechtzeitig einzurichten, dass sie bei der Gebrauchsabnahme betriebsbereit sind. Diese Gebrauchsabnahme erfolgt spätestens am ersten Veranstaltungstag.
- (2) Das vorzeitige Abbauen vor Beendigung der Veranstaltung ist ohne Genehmigung des Ausrichters untersagt.

§ 6

Verkaufseinrichtungen

- (1) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

- (2) Die Beschicker sind für die verkehrssichere Verlegung aller Versorgungs- und Entsorgungsleitungen verantwortlich.
- (3) Die Anschlüsse an die örtliche Strom- und Wasserversorgung und der Strom- und Wasserverbrauch erfolgen auf Kosten der Beschicker.
- (4) Geschäftsinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Geschäftsinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben. Die Anbringung von anderen als vorstehenden Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem üblichem Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Geschäftsinhabers in Verbindung steht.

§ 7

Verhalten auf dem Weihnachtsmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht und ihrer Beauftragten zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, die Trinkwasserverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten;
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände außerhalb der Verkaufseinrichtung zu verteilen,
 - c) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzubringen,
 - d) Tiere frei laufen zu lassen,
 - e) Lautsprecher- oder Megafonwerbung zu betreiben sowie Musik darzubieten.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, über die Bestimmungen dieser Satzung hinaus im Einzelfall Anordnungen zu treffen, um die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit zu gewährleisten. Beauftragten oder zuständigen amtlichen Stellen ist jeder Zeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 8 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht obliegt dem Ausrichter und seinen Beauftragten.

§ 9 Sauberhalten des Weihnachtsmarktes

Der Platz, auf dem der Weihnachtsmarkt stattfindet, darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht werden.

Die Marktbesucher sind verpflichtet,

- a) ihre Verkaufseinrichtungen und die Standplätze sauber zu halten. Verpackungsmaterial, Marktabfall und marktbedingter Kehr ist zu sammeln, mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- b) zu dulden, dass die Stadt, sofern die Abfälle nicht vom Verursacher ordnungsgemäß beseitigt sind, sich zur Entsorgung der Abfälle Dritter bedienen kann. Die anfallenden Kosten können demjenigen auferlegt werden, welcher der Vorschrift zuwider handelt.
- c) ihre Waren sauber und frisch in gefälliger Form anzubieten sowie verdorbene Ware auszusondern.
- d) Verpackungsmaterial bereitzuhalten.

§ 10 Haftung

- (1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhut- und Überwachungspflichten.
- (2) Die Stadt haftet den Teilnehmern des Weihnachtsmarktes nicht für Schäden, die durch eine den Bestimmungen dieser Satzung nicht entsprechende Benutzung des Weihnachtsmarktgeländes oder durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt den Teilnehmern nur für Schäden, die von ihren eingesetzten Aufsichtspersonen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Besucher haften der Stadt für alle Schäden, die vom Betrieb ihrer Verkaufseinrichtungen ausgehen. Sie stellen sie insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die diese gegen die Stadt als Inhabern der Verkehrssicherungspflicht geltend machen.

§ 11 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Weihnachtsmarktes erhebt die Stadt Lörrach bei eigener Ausrichtung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Regelung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zulassung und ist 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn fällig. Gebührenschuldner ist derjenige, der die Zulassung beantragt.
- (3) Macht Antragsteller von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren. Die Standplätze können in diesem Fall an andere Bewerber vergeben werden.
- (4) Die Gebühren werden für die gesamte Veranstaltung erhoben.
- (5) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung werden folgende Gebühren erhoben:

-Anlage 1 -

- (6) Der Nachweis zur Umsatzsteuerbefreiung ist schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Übertragung der Aufgaben, Rechte und Pflichten auf Dritte

- (1) Die in den § 3, 4, 5 und 7 aufgeführten Aufgaben, Rechte und Pflichten kann die Stadt vertraglich auf Dritte übertragen.
- (2) Im Fall von Streitigkeiten über die Zulassung oder Nichtzulassung eines Bewerbers durch den Dritten entscheidet die Stadt.
- (3) Überträgt die Stadt die in Abs. 1 genannten Aufgaben, Rechte und Pflichten, kann der Dritte im eigenen Namen Benutzungsentgelte gemäß den Vorgaben in § 11 erheben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 142 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 am Markt teilnimmt, obwohl ihm die Zulassung befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagt worden war,
 - b) entgegen § 3 Absatz 8 nach Widerruf der Zulassung seinen Standplatz nicht sofort räumt,

- c) entgegen § 4 Absatz 1 Waren nicht von einem zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft;
 - d) entgegen § 5 Absatz 2 sein Geschäft während den Öffnungszeiten auf- oder abbaut oder das Veranstaltungsgelände Fahrzeugen befährt,
 - e) entgegen § 6 Absatz 1 in den Gängen oder Durchfahrten Gegenstände abstellt,
 - f) entgegen § 6 Absatz 4 Schilder anbringt oder sonstige Reklame betreibt,
 - g) entgegen § 7 Absatz 3 Buchstabe a. Waren im Umhergehen anbietet,
 - h) entgegen § 7 Absatz 3 Buchstabe b. Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt,
 - i) entgegen § 7 Absatz 3 Buchstabe c. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitbringt.
 - j) entgegen § 7 Absatz 3 Buchstabe d. Tiere frei laufen lässt
 - k) entgegen § 7 Absatz 3 Buchstabe e. Lautsprecher- und Megafonwerbung betreibt oder Musik darbietet,
 - l) entgegen § 7 Absatz 4 sich nicht gegenüber dem zuständigen Beauftragten ausweist,
 - m) gegen die Bestimmungen des § 9 über die Sauberhaltung des Weihnachtsmarktes verstößt.
- 2) Ordnungswidrigkeiten gemäß § 17 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 Euro bis höchstens 500,00 Euro bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung, bzw. höchstens 250,00 Euro bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet.
- 3) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Lörrach, den 29. Juni 2007
gez.

(Heute-Bluhm)
Oberbürgermeisterin